

Schützenverein Hohenhaslach e.V.



Satzung

Stand 20.03.2026

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und diverse Personen. Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und diversen Personen in gleicher Weise offensteht.

§1 Name, Sitz, Dachverbände und Geschäftsjahr

§1.1 Name

Der am 9. Februar 1952 gegründete Verein führt den Namen

Schützenverein Hohenhaslach e.V.
(nachfolgend auch SVH genannt)

§1.2 Sitz

Der Verein SVH hat seinen Sitz in 74343 Sachsenheim-Hohenhaslach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Register Nummer: VR 29 00 22 eingetragen.

§1.3 Dachverbände

§1.3.1 Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. und erkennt die Dachverbände und Unterverbände sowie deren Satzungen an.

§1.3.2 Der Verein ist weiterhin Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§1.3.2 Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 1.5 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind royalblau und/oder weiß.

§2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

§2.1 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsportes. Der Jugend soll dabei im besonderen Maße eine sorgfältige Pflege und Förderung zuteilwerden.

§2.2 Grundsätze

§2.2.1 Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm, seinen Mitgliedern und anvertrauten Kindern und Jugendlichen sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, für

deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und erstellt und pflegt hierzu ein separates Kinder- und Jugendschutzkonzept.

§2.2.2 Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§2.3 Gemeinnützigkeit

§ 2.3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2.3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse werden zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben verwendet.

§ 2.3.2 Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 2.3.3 Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Nachweislich ausgewiesenen Kosten können ersetzt werden.

§ 2.3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2.3.5 Die Mitglieder der Organe und Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Anpassungen dieser entgeltliche Tätigkeiten und deren Inhalte gegenüber dem Vorjahr trifft die Generalversammlung (§9) auf Vorschlag des Vorstands jährlich.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§3.1.1 Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen, Kinder und Jugendliche werden.

§3.1.2 Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

§3.1.3 Personen, die sich um die Förderung des Vereinslebens besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Ausschusses (§ 12) zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen ernannt werden. Der Name dieses Ehrentitels ist frei wählbar. Ein Ehrenmitglied ist grundsätzlich beitragsfrei, der Ehrenvorstand (ebenfalls Ehrenmitglied) grundsätzlich zusätzliches Mitglied im Ausschuss (§12).

§3.2 Kommunikation

Die formale Kommunikation zwischen den Mitgliedern und dem Verein erfolgt, wenn nicht anders beschrieben, in Textform. Für die Textform eignen sich generell unter anderem Briefe, E-Mails oder Nachrichten (wie zum Beispiel SMS und Messenger (WhatsApp, Signal etc.)).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

§4.1 Die Mitgliedschaft ist mit dem entsprechenden Antrag auf Mitgliedschaft durch das potentielle neue Mitglied schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann – entsprechend unterschrieben – auch als PDF eingereicht werden.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

§4.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes (§ 11 Abs. 2) mit einfacher Mehrheit.

§4.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 11 Abs. 2) bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen.

§4.4 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§11 Abs. 2) an den Antragsteller. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die jeweils aktuelle Satzung und aktuellen Ordnungen (§16) des Vereins an.

§4.5 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und laut Beitragsordnung veranlagt.

§4.6 Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt. Diese Vereinbarung wird durch den Vorstand (§11 Abs. 2) verhandelt und darf von ihm mit einfacher Mehrheit beschlossen und für den Verein abgeschlossen werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

§5.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

§5.2 Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand (§11 Abs. 2) bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres und wird mit Ende des entsprechenden laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

§5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der nachfolgend beschriebenen wichtigen Gründe vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (§11 Abs. 2) in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen mit einfacher Mehrheit. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen geltende Vereinsordnungen oder gegen Beschlüsse der Gremien des Vereins.
- Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge; nach zweimaliger Mahnung in Frist von jeweils 3 Monaten.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und vor allem bei Verfehlungen

eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in Textform vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Ausschuss (§12) des Vereins einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ausschuss zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit dem Ausschluss ist ein fortwährendes Betretungsverbot für Vereinsheim und –gelände sowie vom Verein angemietete bzw. gepachtete Grundstücke verbunden.

Es gelten darüber hinaus die Bestimmungen aus §17.

§5.4 Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§6 Beiträge, Umlagen, Dienstleistungen, Weiterbildungen

§6.1 Mitgliedsbeiträge

§6.1.1 Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

1. Aufnahmegebühr: bei der Aufnahme in der Verein
2. Mitgliedbeitrag: als Jahresbeitrag

Die Höhe der Beiträge werden von der Generalversammlung (§ 9) festgesetzt und sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

§6.1.2 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern Beitragserleichterungen zu gewähren.

§6.1.3 Um Fehlbuchungen oder Irrläufer zu vermeiden, haben alle Vereinsmitglieder Veränderungen ihrer Adresse oder Bankverbindung unverzüglich an den Vorstand (§11 Abs. 2) zu melden. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es

dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein finanzieller Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§6.1.4 Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch gesondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand (§11 Abs. 2) des Vereins festgesetzt.

§6.2 Umlage

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Generalversammlung (§9) durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.

§6.3 Sonstige Dienstleistungen

Durch die Generalversammlung (§9) können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Generalversammlung (§9) beschlossen wird.

§6.4 Fort- und Weiterbildung

Die Kosten für Fort- und Weiterbildungen von Mitgliedern, sowie Ausbildungen zu Übungsleitern oder Trainern können auf Antrag an den Ausschuss (§12) übernommen werden. Alle Jugendfortbildungen werden generell unterstützt. Höhe und tatsächliche Unterstützung obliegt dem Beschluss des Ausschuss (§12). Eine Mindestzeit (5 Jahre) muss nach der Fortbildung aktiv im Verein erbracht werden – ansonsten wird der Betrag zurückgefordert. Jeder Antragsteller erklärt sich hierzu bereit bevor die Kosten übernommen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen (§16) des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§7.2 Jedes 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Generalversammlungen (§ 9 und 10) teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder sind generell berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.

§7.3 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die satzungsgemäßen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§7.4 Die außerordentlichen Mitglieder sind nicht berechtigt Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, den Generalversammlungen (§9 und §10) beizuwohnen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- die Außerordentliche Generalversammlung
- die Jugendvollversammlung – geregelt in der Jugendordnung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Kassenprüfer

Die Aufgaben und Pflichten der Organe des Vereins sind nachfolgend beschrieben.

§9 Generalversammlung

§9.1 Das Hauptorgan des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

§9.2 Die Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einladung zur Generalversammlung kann auch durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Stadt Sachsenheim erfolgen.

§9.3 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Geschäftsberichte des Vorstandes (§11 Abs. 1)
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer (§13)
- Entlastung des Vorstandes (§11 Abs. 1)
- Anträge der Mitglieder

§9.4 Versammlungsleiter der Generalversammlung ist der erste Vorsitzende. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters vertritt ihn das jeweils nachfolgende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes entsprechend der in §11 Abs. 2 bestimmten Reihenfolge.

§9.5 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (§11 Abs. 1)

- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer (§13)
- Entlastung des Vorstandes (§11 Abs. 1) und des Ausschusses (§12); die Entlastung des Schatzmeisters soll separat durchgeführt werden, der restliche Vorstand (§11 Abs. 1) und der Ausschuss (§12) kann auf Antrag aus der Generalversammlung (§9) gemeinsam entlastet werden
- Neuwahlen (Vorstand und Ausschuss) - so diese im aktuellen Turnus vorgesehen sind. Blockwahlen sind grundsätzlich zulässig.
Die Generalversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Vollmachten (bei begründeter Abwesenheiten eines Mitglieds zur Erlangung eines Amtes) sind zulässig – die Vollmacht muss zur Wahl vorliegen.
- Bei Bedarf - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
- Bei Bedarf - Festsetzung eventueller Entschädigungen des Vorstandes (§11 Abs. 1) bzw. Ausschusses (§12)
- Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG
- Bei Bedarf - Zusammenarbeit bzw. Zusammenschluss mit andern Vereinen
- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 6 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Bei Bedarf - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§9.6 Anträge zur Generalversammlung können vom Vorstand (§ 11 Abs. 1) und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung in Textform mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, welche nur dann beschlossen werden können, wenn sie in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurden.

§9.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen (ausgenommen ist eine Vertretung durch eine Vollmacht, sie §9 Abs. 5). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§9.8 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§9.9 Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten, die Wahl des 1. Vorsitzenden ist zwingend geheim durchzuführen.

§9.10 Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind in einem Protokoll mit Ort, Datum, Tagesordnung und Abstimmungsergebnissen vom Protokollführer/Schriftführer zu dokumentieren. Dies kann zur Vorbereitung der Protokollerstellung auch elektronisch erfolgen (z.B. Transkriptionstool). Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben. Diese Protokolle (in Kopie) sind jedem ordentlichen Mitglied auf Verlangen auszuhändigen.

§10 Außerordentliche Generalversammlungen

Der Vorstand (§11 Abs. 2) kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand (§11 Abs. 2) in Textform verlangt wird.
Dies hat dann innerhalb von 4 Wochen nach dem Antrag zu erfolgen
- der Verein aufgelöst werden soll (§ 17)

Ein Einladung erfolgt in Textform an die Mitglieder und ohne die Maßgaben, die für eine Generalversammlung §10 erforderlich sind.

§11 Vorstand

§11.1 Zusammensetzung:

Den Vorstand des Vereins bilden

- der 1. Vorsitzende (auch Oberschützenmeister, OSM)
- der 1. stellvertretende Vorsitzende (auch erster Schützenmeister)
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (auch zweiter Schützenmeister)
- dem Schatzmeister (auch Kassierer)
- dem Schriftführer
- dem Schießsportleiter Kugel
- dem Schießsportleiter Bogen

Eine Ämterhäufung zwischen dem 1. Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister ist ausgeschlossen. Eine darüber hinausgehende Häufung ist grundsätzlich möglich.

§11.2 Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB nach außen erfolgt durch

- den 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- den 1. stellvertretenden Vorsitzenden (erster Schützenmeister)
- den Schatzmeister (Kassierer)

Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§11.3 Der Vorstand (§11 Abs. 2) führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet alle Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung (§9). Ihm obliegt insbesondere Vorbereitung von Ausschusssitzungen.

§11.4 Der Vorstand (§11 Abs. 1) bestimmt in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern die Delegierten und Vertreter zu den Versammlungen und Sitzungen der Verbände (Kreisschützen-, Landesschützen-, Sportkreistage, etc.)

§11.5 Der Vorstand (§11 Abs. 1) erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Für außerordentliche Aufgaben steht ihm hierzu ein Handlungsspielraum von 1000 Euro je Quartal zur Verfügung, zu dessen Verausgabung kein Beschluss des Ausschusses (§12) notwendig ist (hierzu zählen nicht die regelmäßigen Ausgaben wie Heizöl, Getränkeeinkauf für die Gaststätte etc.). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan/Geschäftsordnung festgelegt werden (§16).

§11.6 Der Vorstand (§11 Abs. 2) und der Ausschuss (§12) werden von der Generalversammlung (§ 9) für die Dauer von 4 Jahren im zweijährigen Wechsel gewählt. Zur Vermeidung von Situationen, in denen niemand im Amt ist, werden die Positionen in zwei Gruppen mit jeweils 2 Jahren Versatz gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Gruppe1:

- 1. Vorsitzender (Oberschützenmeister)
- 2. Schützenmeister
- Schatzmeister (Kassierer)
- Schießsportleiter Bogen
- 2. Schriftführer
- 1. Referent Kugel
- 2. Referent Bogen
- Jugendschützenmeister Bogen
- Ausschussmitglied #1

Gruppe 2:

- stellv. Vorsitzender (1. Schützenmeister)
- stellv. Schatzmeister
- Schießsportleiter Kugel
- 1. Schriftführer
- 2. Referent Kugel
- 1. Referent Bogen
- Jugendschützenmeister Kugel
- Ausschussmitglied #2

§11.7 Eine Wiederwahl zur Besetzung der o.g. Ausschussämter ist unbegrenzt möglich

§11.8 Sollte sich dennoch eine Situation ergeben, in der kein gewählter Vorstand (§11 Abs.2) neu oder erneut gewählt wurde, bleiben die vorherig gewählten Personen geschäftsführend

im Amt (ein Rücktritt in dieser Zeit ist jedoch möglich). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand (§11 Abs. 2) bis zur nächsten Generalversammlung (§9) ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der dann noch kommissarisch amtierende alte Vorstand hat innerhalb vom maximal 6 Monaten eine außerordentliche Generalversammlung (§10) einzuberufen um erneut eine Vorstandswahl entsprechend (§11 Abs. 2) durchzuführen.

§12 Ausschuss

§12.1 Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand (§11 Abs. 2), zuzüglich von eventuellen Ehrenoberschützenmeistern, sowie:

- 2. Schützenmeister
- stellv. Schatzmeister
- Schießsportleiter Bogen
- Schießsportleiter Kugel
- 1. Referent Kugel
- 2. Referent Kugel
- 1. Referent Bogen
- 2. Referent Bogen
- Schriftführer
- stellv. Schriftführer
- Jugendschützenmeister Bogen (siehe Jugendordnung)
- Jugendschützenmeister Kugel (siehe Jugendordnung)
- Ausschussmitglied #1
- Ausschussmitglied #2

§12.2 Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand (§11) zu kontrollieren und ihn in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Ausgaben mit einem Geschäftswert von mehr als 1000€ bedürfen der Zustimmung des Ausschusses.

§12.3 Der Ausschuss ist bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen.

§12.4 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines entsprechenden Vertreters entsprechend der in §11 Abs. 2 bestimmten Reihenfolge.

§12.5 Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig.

§13 Kassenprüfer

§13.1 Die Generalversammlung (§9) wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer im Wechsel auf jeweils 2 Jahre, die nicht dem Vorstand (§11 Abs. 1) oder dem Ausschuss (§12) angehören dürfen.

§13.2 Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Generalversammlung (§9) ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

§13.3 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte schlagen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters vor. Auch kann die Entlastung des Vorstandes (§11 Abs. 2) und des Ausschusses (§12) vorgeschlagen werden. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand (§11 Abs. 2) berichten.

§14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§15 Vereinsjugend

§15.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Vereinsjugendschützenmeisteramtes. Sie wird in der Jugendordnung beschrieben und definiert.

§15.2 Die Vereinsjugendschützenmeister (Kugel und Bogen) sind stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss des Vereins und im Jugendausschuss.

§16 Ordnungen

§16.1 Die vorliegende Satzung wird durch nachfolgend aufgeführte Ordnungen in der jeweiligen aktuellen Fassung ergänzt:

- Geschäftsordnung/Aufgabenverteilungsplan
- Beitragsordnung
- Datenschutzordnung
- Jugendordnung
- Kinder- und Jugendschutzordnung
- Ehrungsordnung

§16.2 Der Ausschuss (§12) ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausnahme ist a) die Höhe der Beitragsätze in der Beitragsordnung, die im Rahmen der Generalversammlung (§9) erlassen werden und b) die Jugendordnung, die lediglich vom Ausschuss (§12) zu bestätigen ist.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gemäß §5.3 dieser Satzung

§18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung wird in einer Generalversammlung (§9 oder §10) mit mindestens zwei Drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Eine Satzungsänderung ist in der Einladung zur Generalversammlung explizit zu benennen. Die neue Satzung ist jedem Mitglied in Textform vor der Generalversammlung zugänglich zu machen.

§19 Auflösung

§19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung (§10) beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

§19.2 Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung (§10) darf nur erfolgen, wenn es

- a. der Ausschuss (§12) mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln (3/4) aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder
- b. von mindestens zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in Textform angefordert wurde

§19.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln (3/4) der tatsächlich stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu dokumentieren.

§19.4 Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die außerordentliche Generalversammlung (§10) zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§19.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sachsenheim (74343), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, Sport treibender oder Kultur pflegender Vereine im Stadtteil Sachsenheim-Hohenhaslach verwenden darf.

§20 Datenschutz

§20.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§20.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§20.3 Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§20.4 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart und des Deutschen Schützenbundes e.V., Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden und dessen Landesverbandes — dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V., Fachverband für Schieß- und Bogensport, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart — ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei:

- Name, Vorname
- Wohnanschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatszugehörigkeit
- E-Mail-Adresse
- Mobiltelefonnummer / Festnetznummer

§20.5 Alles weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung (§9) am 20.03.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

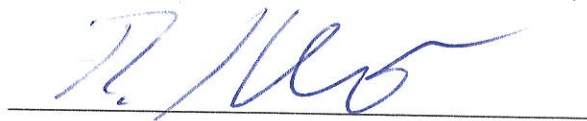
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Inhalte davon unberührt.

Für den Vorstand nach §11 Abs. 2

- Der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)



- Der 1. stellvertretende Vorsitzende (erster Schützenmeister)



- Der Schatzmeister (Kassierer)

